



► **Behindertenhilfe**

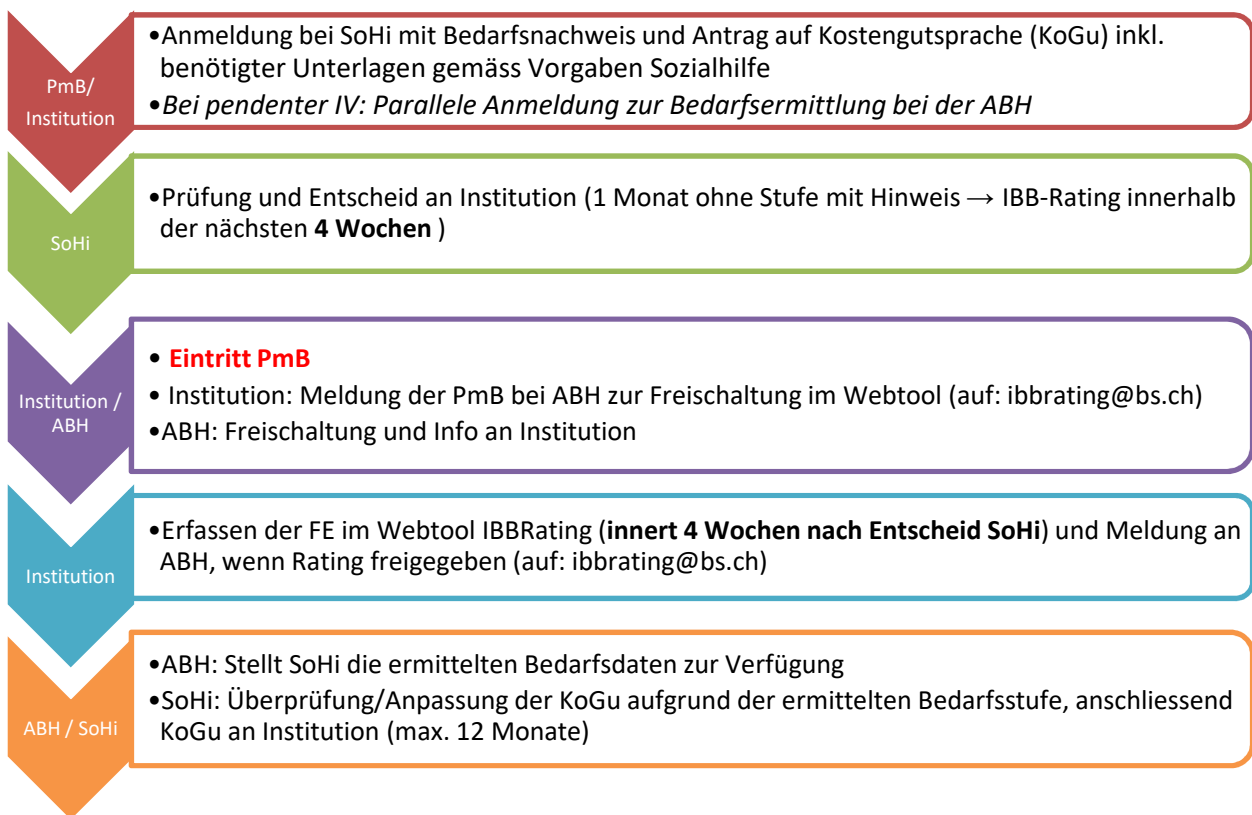
## **Merkblatt über die Verfahren zur Kostengutsprache für Sozialhilfebeziehenden aus BS bei Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe in BS**

(Ausgabe 12.2023, gültig ab 1.1.2022)

**Wichtige Hinweise:** Personen *in einem hängigen IV-Rentenverfahren* durchlaufen ergänzend das Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 14 Abs. 6-7 BHG BS. Die Kosten werden zwar über die Sozialhilfe vorfinanziert, jedoch bei positivem Rentenentscheid rückwirkend zum Datum der Anmeldung zur Bedarfsermittlung durch die Behindertenhilfe vergütet. In Fällen, in denen die Leistungserbringung durch Anbieter aus BS erfolgt, rechnen die Sozialhilfe und die Behindertenhilfe die bereits beglichenen Rechnungen auch weiterhin direkt miteinander ab. Der IHP ist in der Erfassung des Bedarfs präziser. Wenn eine Bedarfsermittlung mit dem IHP vorliegt, wird dieses Ergebnis für die Ablösung von der Sozialhilfe verwendet, auch wenn im IFEG-Bereich parallel bei Eintritt ein IBB-Rating erstellt wurde<sup>1</sup> oder die Person im AWB-Bereich über eine alte AWB-/iAWB-Stufe eingetreten ist<sup>2</sup>. **Wichtig:** Neu wird in der AWB auch für Sozialhilfebeziehende bei Neueintritt oder Bedarfsüberprüfung der Bedarf mit dem IHP ermittelt (siehe Abschnitte 4 und 5).

### **Neueintritt Sozialhilfebeziehende IFEG - Regelverfahren**

**1** Die Kostengutsprachen (KoGu) der Sozialhilfe werden analog den KÜG der Behindertenhilfe aufgrund der ermittelten Bedarfsstufe ausgestellt. Das Verfahren läuft grundsätzlich über die Sozialhilfe (Standorte Basel-Stadt und Riehen), die Abteilung Behindertenhilfe übernimmt aber die Bewirtschaftung des Webtools IBB-Rating. Bei Neueintritten im Regelverfahren kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:



<sup>1</sup> Das Ergebnis des IHP gilt bis zum Inkrafttreten des nächsten Stichtagratings.

<sup>2</sup> In diesem Fall ersetzt das IHP-Ergebnis ab Anmeldedatum zur Bedarfsermittlung die alten AWB/iAWB-Stufen komplett. Bitte melden Sie dieses Ergebnis der Sozialhilfe, damit die KoGu korrigiert und die rückwirkende Ablösung einfacher stattfinden kann.

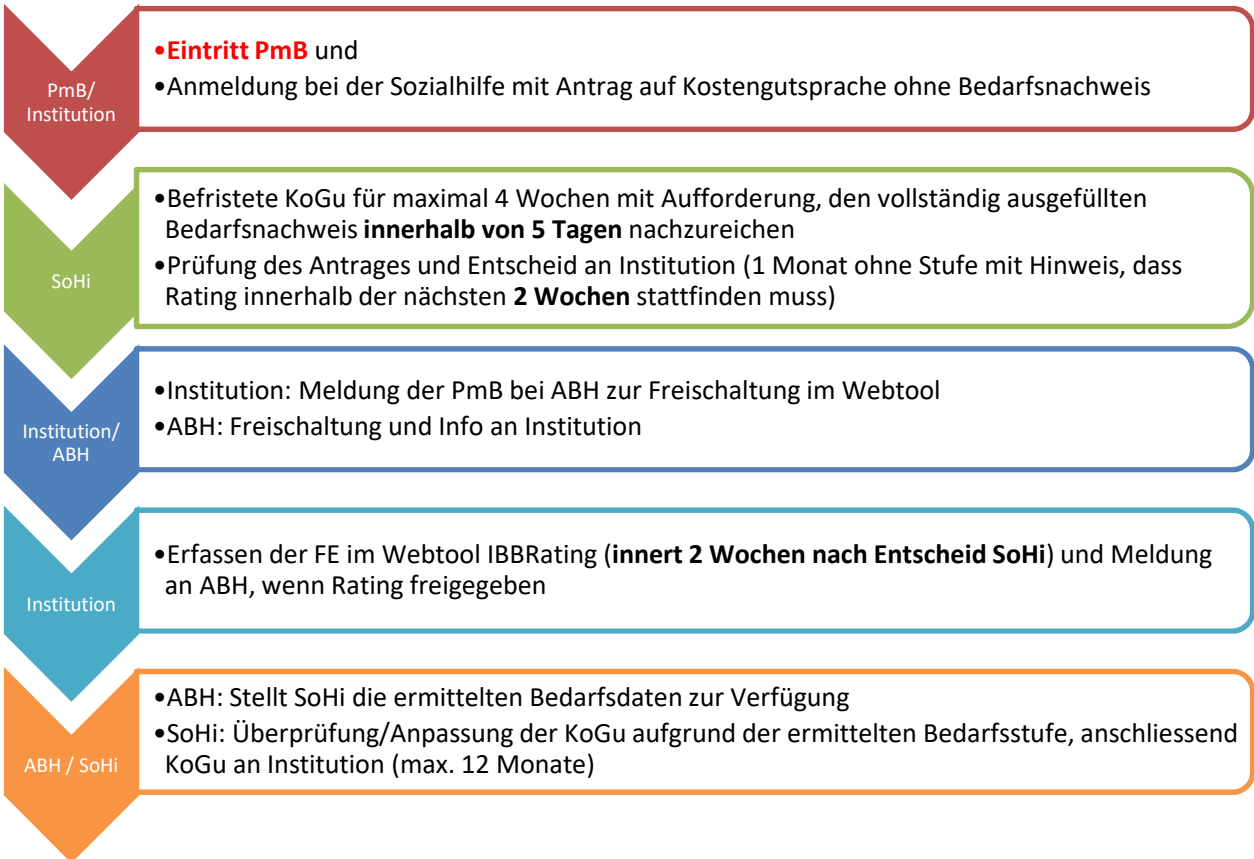


## Amt für Sozialbeiträge

### ► Behindertenhilfe

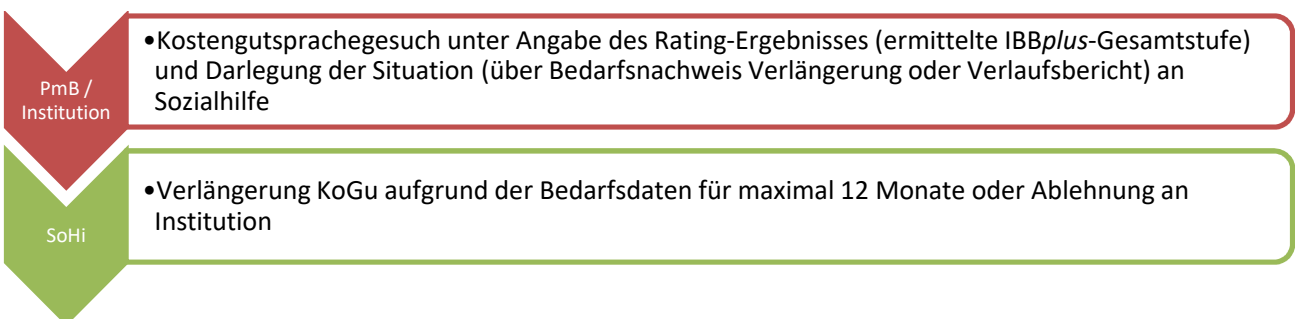
#### Neueintritt Sozialhilfebeziehende IFEG - Notfallverfahren

2 Falls ein sofortiger Eintritt in eine Institution nötig ist, gibt es analog zum beschleunigten Verfahren in der Behindertenhilfe folgendes Notfallverfahren für Sozialhilfebeziehende:



#### Verfahren zur Verlängerung der Kostengutsprache (KoGu) IFEG

3 Für die Verlängerung der KoGu von Sozialhilfebeziehenden wird wie folgt vorgegangen:



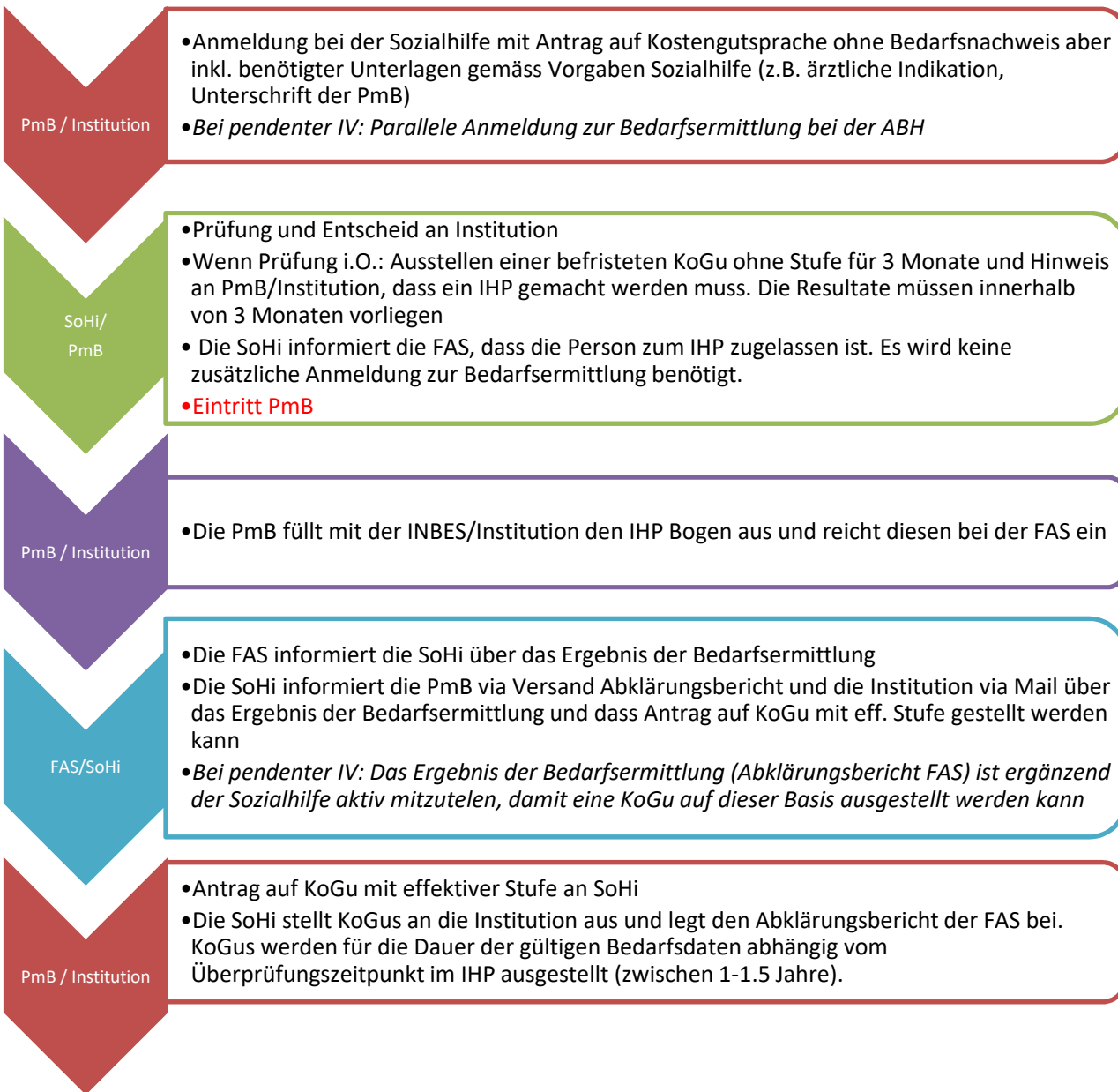


► Behindertenhilfe

**Neueintritt Sozialhilfebeziehende AWB - Regelverfahren**

4

Folgendes Verfahren gilt bei Neueintritten in die ambulante Wohnbegleitung:





► **Behindertenhilfe**

**Verfahren zur Verlängerung der Kostengutsprache (KoGu) AWB**

**5** Haben die Bedarfsdaten mittels IHP noch **weniger als 1 Jahr Gültigkeit** zur Zeit der neuen Kostengutsprache, gilt folgendes Verfahren für die Verlängerung der KoGu:

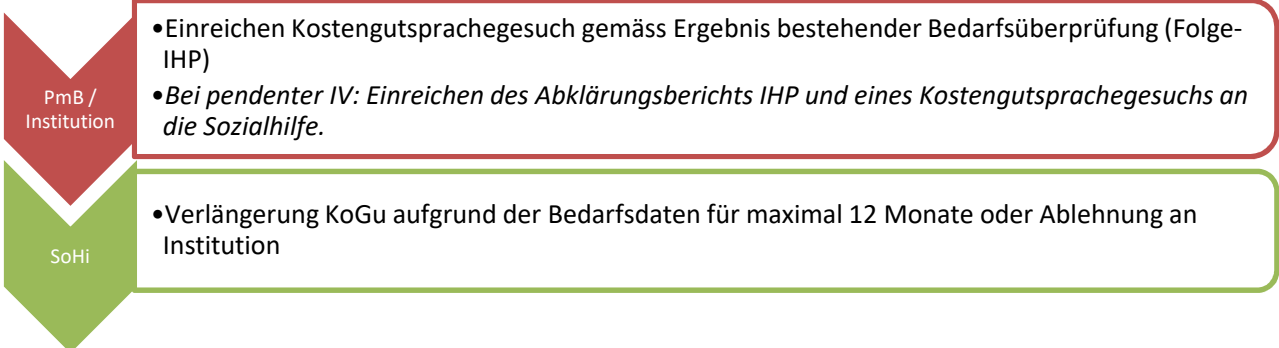




► **Behindertenhilfe**

6

Haben die Bedarfsdaten mittels IHP noch **mehr als 1 Jahr Gültigkeit** zur Zeit der neuen Kostengutsprache, gilt folgendes Verfahren für die Verlängerung der KoGu:



**Wichtig:** Es liegt in der Verantwortung der PmB/Institution, spätestens 2 Monate vor Ablauf der KoGu einen Folge-IHP bei der FAS einzureichen.

Wenn sich der Bedarf der Person während der laufenden KoGu verändert, gelten die Verfahren zur vorgezogenen Bedarfsüberprüfung analog zur Behindertenhilfe (Kapitel 2.9.3 [Handbuch Bedarfsermittlung](#)). Bei pendenter IV wird der Antrag entsprechend des Handbuchs an die Abteilung Behindertenhilfe gesendet, ansonsten läuft der Antrag direkt über die Sozialhilfe. Analog der Prozesse zur Bedarfsermittlung wird ein Antrag KoGu ohne Tarif eingereicht und folgenden Verfahrensschritte berücksichtigt. Die Dokumente Antrag auf Kostengutsprache (= Gesuch KÜG Nicht-IV), Bedarfsnachweis und Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung finden Sie unter diesem [LINK](#).

**Bei Fragen zu den Verfahren wenden Sie sich an**

Sozialhilfe Basel-Stadt: Herr Michael Keogh (michael.keogh@bs.ch / 061 267 03 34)

Sozialhilfe Riehen: Herr Simon Sayer (Simon.Sayer@riehen.ch / 061 646 81 35)